



Satzung des Tennis-Club Liblar e.V. gegr. 1964

in der Fassung vom 10. Oktober 2019

Gliederung

- § 1 Name und Sitz des Clubs
- § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Clubs
- § 3 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung
- § 4 Organe des Clubs
- § 5 Aufnahme von Mitgliedern
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft
- § 7 Austritt/Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Disziplinarmaßnahmen Ehrenrat
- § 9 Eintrittsgeld Beiträge Umlagen
- § 10 Geschäftsführung und Vertretung des Clubs
- § 11 Gesamtvorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstands
- § 13 Wahl des Vorstands
- § 14 Jugendtag Jugendvertretung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Mitgliederjahres-Hauptversammlung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Haftung
- § 19 Auflösung des Clubs
- § 20 Datenschutz
- § 21 Gültigkeit

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Text dieser Satzung nur in der männlichen Form niedergeschrieben. Gemeint sind immer alle Geschlechter. Eine Diskriminierung findet ausdrücklich nicht statt.)

§ 1 Name und Sitz des Clubs

1. Der Club führt den Namen „Tennis-Club Liblar e.V.“ und hat seinen Sitz in Erfstadt.
2. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Clubs

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung der Ausübung des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung Jugendlicher.
2. Der Club bezieht sich dabei auf § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Club bietet sowohl Möglichkeit zum Breiten- als auch Leistungssport an und organisiert Turniere. Der Club ist dem Satzungszweck nach dem Tennissport verpflichtet. Das bedeutet aber auch, dass er zur Erhaltung der Gesundheit und Fitness, und der Förderung der Gemeinschaft und der Jugend Angebote realisiert, wie z. B. Gymnastik und Krafttraining, oder Wander- und Radausflüge.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

1. Der Club führt als Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche aktive Mitglieder
 - c) Fördernde passive Mitglieder
 - d) Minderjährige jugendliche Mitglieder vom vollendeten 7 bis zum 18. Lebensjahr
 - e) Zweitmitglieder (die in einem anderen Tennisclub ordentliches aktives Mitglied sind)
2. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jüngere Kinder aufnehmen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit Unterschrift, dass die Kinder sporttauglich sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Gesamtvorstand Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag, kein Eintrittsgeld und keine Umlage.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle in den Punkten a) – d) Abs. 1 aufgelisteten Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben.
5. Als fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstands Personen aufgenommen werden, die, ohne aktiv Tennis zu spielen, um das Wohl des Clubs bemüht sind und ihn durch einen in der Beitragsordnung bestimmten Betrag unterstützen. Der Beitrag kann in Einzelfällen, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, auch durch Sachleistungen oder ehrenamtliches Engagement geleistet werden.
6. Alle Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder haben dort Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigte minderjährige Mitglieder benötigen die Zustimmung zur Stimmabgabe durch die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten selbst sind nicht stellvertretend stimmberechtigt und können als Mitglieder der Punkte a) – d) Abs. 1 nur ihr eigenes Stimmrecht ausüben.
7. Stimmrecht hat nur, wer persönlich in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Vertretungen und Übertragungen sind ausgeschlossen.

8. Für die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

§ 4 Die Organe des Clubs

1. Die Mitglieder des Clubs, sowie der nachfolgend benannten Organe sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
3. Gesamtvorstand
4. Jugendtag
5. Jugendvertretung
6. Ehrenrat
7. Kassenprüfer

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Der Club ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral und unabhängig. Der Club wendet sich ausdrücklich gegen jedwede Diskriminierung gegenüber Minderheiten, Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung der Geschlechter.

1. Deshalb kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Religion oder politische Anschauung Mitglied werden, sofern diese sich an das Toleranzgebot hält. Wer Andere diskriminiert, beleidigt, körperlich angreift und verletzt, oder anderweitig schädigt hat mit Konsequenzen zu rechnen, die bis zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen können.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich auf den vom Club ausgegebenen Formblättern erfolgen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Datum der Entscheidung genießt das neue Mitglied alle Rechte und Pflichten, die aus der Mitgliedschaft erwachsen. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet seine Entscheidung über die Ablehnung einer Mitgliedschaft zu erklären oder zu rechtfertigen.
4. Nicht volljährige Jugendliche, oder nicht vollgeschäftsfähige erwachsene Personen können nur mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mit der Aufnahme erteilen Erziehungsberechtigte auch die Erlaubnis zur Wahrnehmung der Stimmberechtigung der minderjährigen Mitglieder nach §3 Abs. 4.
5. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Mit der Aufnahme unterzeichnen die neuen Mitglieder im Aufnahmebogen ihr Einverständnis zur Verwendung von Ton- und Bildmaterial zum Zwecke der Darstellung des Clubs in der Öffentlichkeit. Der Widerruf ist jederzeit formlos gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft im Club erwirbt jedes Mitglied Zugang zum Clubgelände. Dies schließt auch den Zugang zu allen durch den Club organisierten Veranstaltungen ein. Die Platznutzung regelt eine gesonderte, vom Gesamtvorstand verfasste Platz- und Spielordnung, deren Befolgung durch den Gesamtvorstand überwacht wird.
2. Das Clubleben kann nur gelingen, wenn die Mitgliedschaft mit Aufgaben zum Gemeinwohl des Clubs verbunden ist. Das betrifft die Teilnahme an Arbeitseinsätzen auf dem Clubgelände und den Sportanlagen, die Pflege des Clubheimes, die ehrenamtliche Unterstützung des Spielbetriebs und die Förderung der Jugend. Art und Umfang eines freiwilligen Einsatzes ist grundsätzlich unbegrenzt und ist vorher mit dem Gesamtvorstand abzusprechen, der seinerseits zu entsprechenden Einsätzen regelmäßig einlädt.
3. Mitglieder verpflichten sich ferner insbesondere die Satzung zu achten und alles zu unterlassen, was der Satzung widerspricht oder dem Club schadet. Satzungsverstöße können disziplinarisch durch den geschäftsführenden Vorstand verfolgt werden.

4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung des § 9 und der jeweils gültigen Beitragsordnung.
5. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu beachten. Sollten Mitglieder Entscheidungen des Gesamtvorstands nicht mittragen wollen besteht die Möglichkeit nach § 17 Abs. 2 und die Überprüfung und Änderung durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Austritt/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich, oder zur Niederschrift persönlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Sie kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und ist bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres zu erklären.
2. Diese Frist gilt auch bei Umwandlung des Mitgliedsstatus von einem ordentlichen aktiven Mitglied zu einer fördernden passiven Mitgliedschaft.
3. Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft und ist nicht vererbbar. Überzahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der geschäftsführende Vorstand kann auch anders entscheiden.
4. Ein Ausschluss wird durch den geschäftsführenden Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Ehrenrats, schriftlich erklärt und kann, je nach Sachlage, insbesondere bei schweren Verfehlungen oder durch das Mitglied verursachten Gefahren, mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ein Anspruch auf überzahlte Beiträge besteht nicht. Hier kann der geschäftsführende Vorstand bei besonderer Härte auch anders entscheiden.
5. Verliert ein Mitglied seine Geschäftsfähigkeit erlischt die Mitgliedschaft, wenn sie nicht durch den gesetzlichen Vertreter bestätigt wird.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds entfallen sämtliche Rechte als Mitglied und jeglicher Anspruch auf etwaiges Clubvermögen.
7. Mit einer Auflösung des Clubs endet auch die Mitgliedschaft.
8. Mit dem Austritt haben die ehemaligen Mitglieder etwaiges Clubeigentum und den Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen Ehrenrat

1. Kleinere Verstöße gegen die Regeln des Anstandes und der sportlichen Disziplin und Kameradschaft, die dem sportlichen und gesellschaftlichen Leben im Club oder seinem Ansehen abträglich sind, kann der geschäftsführende Vorstand nach Kenntnisnahme des Sachverhalts mit einer Nichtbilligung oder einem Verweis ahnden. Bei größeren Verstößen, insbesondere bei satzungswidrigem Verhalten, kann der geschäftsführende Vorstand ein Spielverbot von bis zu drei Monaten verhängen. Beschuldigte Mitglieder haben das Recht, sich an den Ehrenrat zu wenden, der vermittelnd aktiv werden kann.
2. Erachtet der geschäftsführende Vorstand seine disziplinarischen Befugnisse nicht für ausreichend, so übergibt er den Fall zur weiteren Behandlung an den Ehrenrat, der auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands auf Ausschluss des Mitgliedes erkennen kann.
3. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Vertretern aus dem Kreis der unter a) – c) in § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen. Alle zwei Jahre wird der Ehrenrat in der Mitgliederversammlung gewählt, der er über seine Arbeit berichtet. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Ehrenräte. Der Ehrenrat ist zur Anhörung des Beschuldigten verpflichtet. Er hat die Sachlage zu prüfen und eine Entscheidung im Sinne des Satzungszwecks zu finden. Ist der Ehrenrat im Zweifel und oder erklärt der Beschuldigte eine entsprechende künftige Verhaltensänderung in Übereinstimmung mit der Satzung, soll der Ehrenrat im Sinne des Mitglieds entscheiden. Eine Entscheidung ist innerhalb von drei Wochen zu treffen und dem Betroffenen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 9 Eintrittsgeld Beiträge Umlagen

1. Das Eintrittsgeld und die Beiträge werden alljährlich vom Gesamtvorstand beraten und den Mitgliedern in der ersten Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) zur Genehmigung vorgeschlagen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann im laufenden Geschäftsjahr Sonderkonditionen und Ermäßigungen beschließen, wenn er dies im Interesse des Clubs für erforderlich hält. Insbesondere zur Anwerbung neuer Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner berechtigt das Eintrittsgeld auszusetzen und den Jahresbeitrag in besonderen Fällen zu stunden, wenn das Interesse des Clubs dies gerechtfertigt erscheinen lässt. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf es im Einzelfalle nicht.
3. Der Jahresbeitrag ist am 28. Februar eines Jahres fällig und wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Eine Änderung der Bankverbindung ist unmittelbar und unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben. Etwaiges Eintrittsgeld ist bei Eintritt zu entrichten.
4. Für notwendige, unvorhergesehene und nicht durch die laufenden Einnahmen, wie durch die Beiträge, gedeckte Kosten können Umlagen erhoben werden. Hierzu bedarf es eines Vorschlags durch den Gesamtvorstand und einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf den doppelten Satz eines Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Anhörung des Ehrenrates berechtigt, Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag zu Beginn der Freiluftsaison nicht gezahlt haben, bis zur Zahlung des Betrages vom Spielbetrieb auszuschließen, Mitglieder, die fällige Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht gezahlt haben, aus dem Club auszuschließen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu entrichten. Fällige Beiträge können gerichtlich eingefordert werden, Säumnisgebühren können zusätzlich anfallen.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung des Clubs

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Clubs liegen in der Hand des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Diese vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Zwei geschäftsführende Vorstände vertreten gemeinsam.
2. Ist nur ein geschäftsführender Vorstand zur Stelle entscheidet dieser kommissarisch.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Voraussetzungen zur Amtsausübung sind ein Mindestalter von 18 Jahren, volle Geschäftsfähigkeit, Clubmitgliedschaft und ein einwandfreier Leumund (ggfs. nachzuweisen über das erweiterte Führungszeugnis)
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenSchatzmeister/Kassenwart
und:
dem Schriftführer/Pressewart
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Sozialwart
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden in dessen Vertretung.
4. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes gegeben. Es gilt eine Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von zwei geschäftsführenden Vorständen.

5. Die Sitzung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, der dazu einlädt und eine Tagesordnung festlegt. Vertreten wird er bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden.
6. Der Gesamtvorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Gesamtvorstands und die Verteilung der einzelnen Ressorts geregelt ist. Diese Geschäftsordnung wird schriftlich niedergelegt und kann jederzeit von allen Mitgliedern eingesehen werden.
7. Mit einer Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Zielrichtung und Entwicklung des Clubs auf der Grundlage dieser Satzung.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet den Spielbetrieb mit den Ressorts des Gesamtvorstands.
3. Der Gesamtvorstand trägt Sorge für die Erhaltung der Clubanlagen und veranlasst notwendige Maßnahmen.
4. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Benennung und Entlassung ehrenamtlich tätiger Mitglieder. Diese Aufgabe kann sich auch auf die Beauftragung von Nichtmitgliedern erweitern.
6. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Interessen des Clubs nach Außen wahr und kann Kooperationen mit anderen Sportvereinen, dem Landessportbund, dem angeschlossenen Tennisverband und weiteren Organisationen zum Wohle des Clubs vereinbaren. Er kann einzelne Außenvertretungsaufgaben an die Ressorts des Gesamtvorstands delegieren, oder dazu Beiräte beauftragen.
7. Der Gesamtvorstand ernennt und entlässt Beiräte und bildet Fachgruppen, die an den Zielen des Clubs zu festgelegten Aufgaben mitwirken.
8. Dem Gesamtvorstand obliegt das Hausrecht gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern und kann unmittelbare Platzverweise aussprechen um Gefahren oder Störungen des geregelten Clubbetriebs abzuwenden. Hausrecht übt immer das jeweils anwesende Mitglied des Gesamtvorstands aus.
9. Der Gesamtvorstand erlässt Regeln für den Spielbetrieb und überwacht deren Einhaltung.
10. Der Gesamtvorstand kontrolliert alle internen Geschäftsordnungen nachgeordneter Organe des Clubs.
11. Der Gesamtvorstand ist für jedes Mitglied ansprechbar und bearbeitet Anregungen und Wünsche aus dem Kreis der Mitglieder.

§ 13 Wahl des Gesamtvorstands

1. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist möglich, ebenso die Wiederwahl. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung und bei Antrag der Mehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus, so kann sich der verbleibende Vorstand selbstständig ergänzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Gesamtvorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung per Abstimmung zu legitimieren. Erhalten diese Gesamtvorstandsmitglieder keine erforderliche Mehrheit, so ist in dieser Mitgliederversammlung neu vorzuschlagen und zu wählen.
2. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen ersten Vorsitzenden wählt. In dieser Zeit übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden.
3. Der alte Gesamtvorstand verbleibt immer bis zu dem Tag voll im Amt, an dem der neue Gesamtvorstand sein Amt durch die Wahl antreten kann.

§ 14 Jugendordnung, Jugendtag und Jugendvertretung

1. Der Jugendtag besteht aus allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Eine Altersbeschränkung kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Der Jugendtag wählt analog zur Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Jugendvertretung.
2. Die Jugendvertretung ist das Selbstverwaltungsorgan der Clubjugend und besteht aus dem Jugendvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
3. Die Jugendvertretung gibt sich eine interne Geschäftsordnung, die durch die drei Mitglieder der Jugendvertretung bestimmt wird, nur begrenzt durch den Zweck der Satzung und deren Bestimmungen. Die Geschäftsordnung wird dem Gesamtvorstand mitgeteilt.
4. Jugendtag und Jugendvertretung haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand hat aber kein Recht auf Mitbestimmung in der Jugendvertretung. Sollte die Jugendvertretung sich gegen den Satzungszweck wenden, kann der Vorstand die Jugendvertretung in letzter Konsequenz fristlos entlassen.
5. Die Jugendvertretung verwaltet den Jugendetat in freier Selbstbestimmung nach den Regelungen dieser Satzung und in Absprache mit dem Kassenwart. Der Etat verbleibt Teil des Gesamtetats des Clubs und wird daher vom Kassenwart verantwortet und vom Kassenprüfer geprüft.
6. Die Sitzungen der Jugendvertretung werden durch einen der Jugendvertreter protokolliert. Eine Bestätigung durch den Gesamtvorstand ist nicht erforderlich.
7. Der vorsitzende Jugendvertreter oder sein Stellvertreter nehmen als beratendes Mitglied an der Gesamtvorstandssitzung teil. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Jugendvertreter Stimmrecht in den die Jugend betreffende Fragen geben.
8. Der Gesamtvorstand ist zur Zusammenarbeit mit Jugendhilfeausschuss, Jugendverbänden und Schulen aufgerufen und übergibt der Jugendvertretung diese Aufgaben, sofern diese das wünscht und es im Interesse des Clubs liegt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer können nicht zeitgleich in Personalunion auch Gesamtvorstandsmitglieder oder Mitglieder der Jugendvertretung sein.
2. Die Kassenprüfer legen ihren Prüfungsbericht spätestens fünf Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zu Händen des Kassenworts vor und berichten in der Mitgliederversammlung.
3. Kassenprüfer erhalten Zugang zu allen für Ihre Aufgaben erforderlichen Unterlagen, u.a. den Kassenbelegen, den Vorstandsprotokollen, allen Vorgängen und Sitzungsentscheidungen. Die Kassenprüfer überwachen ferner die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und weisen den geschäftsführenden Vorstand auf etwaige Probleme hin. Die Kassenprüfer sind verantwortlich alleine gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 16 Mitgliederjahres-Hauptversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Einladung erfolgt per Mail, wird auf der Internetseite des Clubs und im Clubhaus bekannt gegeben. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten: Geschäftsbericht des Vorstandes, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Ehrenrates (alle zwei Jahre), Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre oder nach Erfordernis), Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre), Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Behandlung von Anträgen aus dem Mitgliederkreis, die spätestens

eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden müssen, Verschiedenes.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer verhindert sein, kann der erste Vorsitzende einen Vertreter aus den Reihen der Gesamtvorstände oder der Mitglieder für diesen Fall benennen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, jedoch können Satzungsänderungen oder die Auflösung des Clubs nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese im Interesse des Clubs für erforderlich hält.
2. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen unmittelbar mit einer Frist von 6 Wochen einberufen, wenn von mindestens 10 % der Mitglieder ein schriftliches Ersuchen vorliegt. Unabhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl genügen maximal 20 Mitglieder. Diesem Ersuchen müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein, damit ordnungsgemäß eingeladen werden kann.

§ 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Club, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Club haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Clubs oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation besorgt der geschäftsführende Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Erfstadt zur Verwendung gemeinnütziger Ziele zur Förderung des Sports der Jugend.
4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Gegenstände aus dem Clubvermögen sind abzugeben.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, Seite 7
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Weiteres regelt die Datenschutzordnung.
 5. Ein Datenschutzbeauftragter kann ernannt werden.

§ 21 Gültigkeit

1. Diese Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister am zuständigen Amtsgericht unmittelbar in Kraft.
3. Alle bisherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Postadresse:
Tennis-Club Liblar e.V.
An der Schwarzau 3
50374 Erftstadt

Erftstadt, 10. Oktober 2019

Der geschäftsführende Vorstand